

Az.: S 32-171.10-1.2.3.2-3-O-1/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der REWAG AG & Co. KG auf Errichtung und Betrieb eines Erdgas-BHKWs, einer Kompressionskältemaschine und eines hybriden Trockenkühlers auf der Fl.Nr. 699 Gem. Neutraubling

hier: keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich

Aktenvermerk:

### 1. Sachverhalt

Die REWAG AG & Co. KG beabsichtigt, eine Energiezentrale im Rahmen eines Betreibermodells für die \*\*\*\*\* zu errichten und zu betreiben. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger und UVP-rechtlich relevanter Bestandteil dieser Energiezentrale ist ein Erdgas BHKW mit 2,6 MW Feuerungswärmeleistung

### 2. Rechtliche Würdigung

Da es sich bei dem Erdgas-BHKW um eine Anlage handelt, die gemäß Nr. 8.4.1.2 der Anlage I zum UVPG 4. BImSchV in Spalte 2 mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet ist, war das Vorhaben zunächst einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen. Hierzu führt die Genehmigungsbehörde eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durch. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Dies ist hier der Fall. Das Erfordernis einer UVP entfällt somit, ohne dass es noch auf eine Prüfung möglicher weiterer nachteiliger Umweltauswirkungen ankommt.

Regensburg, 28.07.2022  
Landratsamt Regensburg  
Abteilung S3, Sachgebiet S 32  
Natur- und Immissionsschutzrecht –



Dinnbier